

## **Satzung der Stadt Torgau über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung - Stellplatzablösesatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie von § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf Grund der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder anderen Anlagen auf Grundstücken des Gebietes der Stadt Torgau.

### **§ 2 Stellplatzverpflichtung**

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bzw. abzulösenden Stellplätze richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO (VwVSächsBO) Ziffer 49 (§ 49) vom 26.10.1999.

### **§ 3 Ablösebeträge**

Die nach dieser Satzung abgelösten Stellplätze werden in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück bereitgestellt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Entsprechend der SächsBO § 49 Abs. 2 wird ein Vomhundertsatz von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, festgesetzt. Eine Neufestsetzung des Vomhundertsatzes für die Ermittlung des Ablösebetrages tritt automatisch in Kraft im Falle einer:

- Änderung und Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
- Neufassung der Landesbauordnung.

Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt demnach 2.560,00 Euro.